

**Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 20. September 1966 (Amtsblatt 1966, S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2004 \***

**§ 1**

- (1) In den Stadtteilen Darum/Gretesch/Lüstringen, Dodesheide, Eversburg, Haste, Kalkhügel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sonnenhügel, Weststadt und Westerberg wird der räumliche Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück eingeschränkt und entsprechend der Eintragung der Grenzen in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) in den Teilgebieten I (Heger Friedhof, Rubbenbruch, Heger und Natruper Holz), II (Westerberg), IV (Piesberg, Haster Berg, Kleeberg), V (Nettetal), VI (Schinkelberg), VII (Gartlage), VIII (Bürgerpark), IX (Schölerberg) und XII (Hörner Bruch) neu festgelegt. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes verringert sich somit um ca. 102,8 ha.

Im Stadtteil Dodesheide wird der räumliche Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück eingeschränkt und entsprechend der Eintragung der Grenzen in der beiliegenden Detailkarte (Maßstab 1: 5000) im Schutzgebiet „Schinkelberg“ neu festgelegt. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes um ca. 5,8 ha.

- (2) Die Fläche des aufgehobenen Landschaftsschutzes ist in den Detailkarten in Fettdruck schraffiert, das in den angrenzenden Bereichen verbleibende Landschaftsschutzgebiet ist grau hinterlegt dargestellt.
- (3) Die Detailkarten (Anlagen B 1 - B 13) sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung liegt vom Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung an bei der Stadt Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

**§ 2**

- (1) Im Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Unberührt von der Beschränkung des Abs. 1 bleiben:
- a) die bisherige Nutzung sowie Nutzungen, auf die der Eigentümer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits einen durch besonderen Rechtsakt begründeten Rechtsanspruch hatte;

---

\*) Lesefassung der Verordnung der Stadt Osnabrück zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 20.09.1966 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 18.05.2004

Verordnungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
15.06.1982	1982, 627	§ 1 Abs. 1	Änderung
11.04.1989	1989, 659	§ 1 Abs. 1	Änderung
09.05.1995	1995, 1743	§ 1 Abs. 1	Änderung
19.06.2001	2001, 801	§ 7 Abs. 1	Änderung
19.06.2001	2001, 1009	§ 1	Neufassung
18.05.2004	2004, 941	§ 1	Neufassung

- b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Flächen forstwirtschaftlicher Nutzung;
- c) der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die Aussiedlung bäuerlicher Hofstellen;
- d) die in Land- und Forstwirtschaft betriebsüblichen Entnahmen von Bodenbestandteilen;
- e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

### § 3

Verboten ist insbesondere:

- a) außerhalb der von der Unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze
  1. Abraum, Müll oder Schutt abzulagern oder Abfall wegzuwerfen oder die Landschaft einschließlich der Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
  2. Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
  3. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden;
- b) die Ruhe der Natur durch Lärm, Betätigung von Musikapparaten oder auf andere Weise zu stören;
- c) frei lebende Tiere zu hetzen, zu fangen oder zu töten, Nester oder Nistkästen auszunehmen oder zu beschädigen oder Larven oder Puppen zu sammeln;
- d) Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder Pflanzen oder Pflanzenteile zu entwenden;
- e) Werbevorrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie nicht als Ortshinweise oder Warnzeichen dienen, sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
- f) Kraftfahrzeuge außerhalb des Anliegerverkehrs auf den für den Verkehr nicht zugelassenen Wegen und Plätzen zu fahren oder zu parken.

### § 4

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Verboten bewilligen.

### § 5

Zur Vermeidung der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedarf es der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

- a) Bauwerke jeglicher Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit es dafür einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf ;
- b) wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen durchzuführen, Versorgungseinrichtungen zu erstellen oder Schienenbahnen anzulegen, soweit es sich nicht um die Erhaltung, Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt;
- c) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes ohne Erhaltung der Ausschlagsfähigkeit und ohne Ersatzanpflanzung mit Überwachung des Anwachsens zu beseitigen oder zu beschädigen;
- d) Feldbindungen oder Findlinge, Teiche oder Tümpel zu beseitigen oder zu verändern;

- e) Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung vorzunehmen, soweit es sich nicht um die Fortführung bestehender Betriebe handelt.

## § 6

Ausnahmebewilligungen (§ 4) und Erlaubnis (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie ersetzen nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 7

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 75,00 Euro oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe kann nach § 22 Abs. 1 desselben Gesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.
- (2) Nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz können bewegliche durch die Tat erlangte Gegenstände, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens nötig sind, polizeilich sichergestellt werden, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten befinden; das Gleiche kann geschehen, wenn sie sich bei einem anderen befinden, der beim Erwerb wusste oder wissen musste, dass sie widerrechtlich erlangt waren.

## ***Inkrafttreten***

*Die Verordnung vom 20. September 1966 ist am 23. November 1966 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Änderungsverordnungen ergibt sich aus den jeweiligen Verordnungen. Die derzeit geltende Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*